

Vollendungsanzeige

gem. § 17 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen)

Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde) Vorhaben	
Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, Zl.)	Bescheid vom: Zahl:
Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
Bezeichnung des Bauausführenden gem. § 11 Abs. 1 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	

Es wird gem. § 17 Abs. 1 BauPolG angezeigt, daß die bauliche Maßnahme vollendet, bei Bauten bzw. einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt. Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, daß eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die ggst. Anzeige vollständig eingebracht ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn

Der Bauausführende bzw. der Bauherr, soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren bestätigen gem. § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung bzw. der Kenntnisnahme der Bauanzeige gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender, geringfügiger Abweichungen (*Beschreibung der Abweichungen*):

Ort, Datum

Unterschrift des Bauführers

Ort, Datum

Unterschrift des Bauausführenden

Bei Neubauten ist ein von einem hiezu Berechtigten verfaßter Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994 vorzulegen.

☐ Plan liegt bei

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn

Der Vollendungsanzeige sind nachstehende, in der Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen angeschlossen:

- ☐ Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- ☐ Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen
- ☐ die Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgen. Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen
- ☐ Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgen. bei Einfamilienhäusern;
- ☐ sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen

Beilagen:

1. Befunde und Bescheinigungen gem. § 17 Abs. 2 BauPolG, soweit diese in der Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige vorgeschrieben wurden
2. Energieausweis
3. bei Neubauten ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994 vorzulegen.

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige*)

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hierzu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Der Eigentümer eines Baues hat dafür zu sorgen, dass dieser auf die Dauer seines Bestandes einschließlich seiner technischen Einrichtungen in gutem, der Baubewilligung und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechendem Zustand erhalten wird. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen. (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten (§ 9 Abs 4) oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervor-gehenden Art des Verwendungszweckes entsprechen- den und mit den im § 9 Abs 1 Z 1 angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen überein- stimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie die Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und anderen Gegenständen. (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, für die eine Baubewilligung im nicht vereinfachten (gewöhnlichen) Verfahren erteilt worden ist, besteht gem. § 17 Abs. 4 BauPolG die baubehördliche Überprüfungspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen (insbesondere auch im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 BauPolG) bewilligten und errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung, allenfalls noch nachträglich, überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten. Der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigter, das von ihm bestellte Aufsichtsorgan (Hausbesorger) und die Bewohner oder Benützer sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 4.000 € zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.